

GEWERBEVEREIN

SEUZACH • OHRINGEN • HETTLINGEN



Statuten

Statuten des Gewerbevereins Seuzach Ohringen Hettlingen

Name, Sitz und Zweck

- Name** **Art. 1** Unter dem Namen Gewerbeverein Seuzach Ohringen Hettlingen (im folgenden „Verein“ genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- Der Verein wurde am 13. April 1957 gegründet.
- Sitz** **Art. 2** Der Sitz des Vereins ist Seuzach
- Zugehörigkeit** **Art. 3** Der Verein ist Mitglied des Kantonalen Gewerbeverbandes Zürich. Er kann Mitglied bei anderen dem Gewerbe nahestehenden Organisationen sein.
- Zweck** **Art. 4** Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Gewerbes, des Handels und der Dienstleistungen zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen Interessen in wirtschaftlicher, politischer und gesellschaftlicher Hinsicht. Im Weiteren sollen Zusammengehörigkeit und Vernetzung durch Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Vereinsmitgliedern gefördert werden.

Mitgliedschaft

- Mitgliedschaft** **Art. 5** Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche im Handel, Dienstleistung, Gewerbe oder Industrie tätig sind und den Geschäfts- oder Wohnsitz in Seuzach, Ohringen oder Hettlingen haben. Juristische Personen bestimmen eine Person ihrer Gesellschaft, die sie gegenüber dem Verein vertritt.

Mitglieder, welche ihre Geschäftstätigkeit aufgegeben haben, können als Passivmitglied aufgenommen werden und Mitglied bleiben. Der Wohnsitz muss nicht zwingend Seuzach, Ohringen oder Hettlingen sein. Dasselbe gilt auch für Freunde und Gönner von Handel, Dienstleistung, Gewerbe oder Industrie.

Statuten

Aufnahme

Art. 6 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Dieser hat jeweils an der Mitgliederversammlung über Ein- und Austritte Bericht zu erstatten. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Mit dem Beitritt werden die Statuten anerkannt.

Neu Eintretende zahlen den vollen Jahresbeitrag.

Austritt und Ausschluss

Art. 7 Der Austritt kann mit schriftlicher oder elektronischer Kündigung unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und erfolglos gemahnt worden ist oder dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet. Der Ausschluss muss nicht begründet werden.

Mitglieder die austreten oder ausscheiden, schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Zeitpunkt des Austritts aus dem Verein und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

Organe

Organe

Art. 8 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren.

Mitgliederversammlung

Aufgaben

Art. 9 In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen:

- a) Genehmigung von Protokoll, Jahresbericht und Rechnung
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c) Genehmigung des Budgets
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie des/der Präsident/-in



- e) Wahl der Rechnungsrevisoren
- f) Neuaufnahme von Mitgliedern
- g) Genehmigung des Jahresprogrammes
- h) Statutenänderungen
- i) Behandlung von Anträgen aus dem Kreis der Mitglieder, sofern diese 60 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden
- j) Auflösung des Vereins nach Art. 22.

Einberufung

Art. 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres. Hierzu sind die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Traktandenliste, mindestens 20 Tage vor der Versammlung einzuladen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind innert 60 Tagen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, unter Angabe des Grundes, schriftlich bei diesem verlangt wird.

Anträge von Mitgliedern, die der Mitgliederversammlung zur Behandlung und zum Beschluss unterbreitet werden, müssen 60 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Diese Anträge sind in der Traktandenliste aufzunehmen. Der Vorstand kann seine Stellungnahme in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich oder anlässlich der Mitgliederversammlung mündlich abgeben. Das Eingehen auf später eingegangene Anträge liegt in der Kompetenz des Vorstandes, wenn Anträge nicht innerhalb der Frist von 60 Tagen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident/die Präsidentin oder ein anderes Vereinsmitglied.

Beschlüsse

Art. 11 Jedes anwesende Mitglied hat bei der Beschlussfassung eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht ein anderer Abstimmungsmodus beschlossen wird.

Über Gegenstände, die nicht traktandiert sind, kann anlässlich der Mitgliederversammlung kein Beschluss gefasst werden. Die Mitgliederversammlung kann das Eintreten in die Diskussion eines verspätet gestellten Antrages beschliessen, in dieser Sache jedoch keinen Beschluss fassen.

Für die Auflösung des Vereins und für Statutenänderung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich, die übrigen Beschlüsse werden mit der relativen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Der/die Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Aktuar zu unterzeichnen ist.



Statuten

Vorstand

- Beschlussfassung** **Art. 12** Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung zugeteilt sind, Beschluss fassen.
- Zusammensetzung** **Art. 13** Der Vorstand besteht aus mindestens 5 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, darunter die Präsidentin/der Präsident. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Aufgaben** **Art. 14** Für die Führung des Vereins nimmt der Vorstand insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:
- a) Vertretung des Vereins nach aussen und die zugehörige Öffentlichkeitsarbeit
 - b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Vollzug von deren Beschlüssen
 - c) Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung
 - d) Durchführung des Jahresprogrammes.
- Wahl und Amtsdauer** **Art. 15** Für die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beträgt die Amtsperiode zwei Jahre. Gewählt wird in den geraden Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Finden während der Amtszeit Ersatz- oder Ergänzungswahlen statt, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.
- Einberufung und Beschlussfassung** **Art. 16** Der Vorstand versammelt sich, so oft dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist, jedoch mindestens dreimal jährlich.
Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Traktanden und Beilage der entscheidrelevanten Unterlagen oder wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
Die Präsidentin/der Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, leitet die Vorstandssitzungen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder per Telefonkonferenz zugeschaltet ist.
Über die Vorstandssitzungen werden Beschlussprotokolle geführt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Der/die Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg (schriftlich oder elektronisch) fassen, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Der Beschluss ist im nächsten Beschlussprotokoll festzuhalten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahe stehenden, natürlichen oder juristischen Personen betreffen.

Rechnungsrevisoren Art. 17 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Jedes Jahr scheidet der amtsälteste Revisor aus und darf frühestens nach zwei Jahren wiedergewählt werden.
Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

Finanzielles

Einnahmen Art. 18 Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus der Vereinstätigkeit
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- freiwillige Zuwendungen.

Beiträge Art. 19 Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Geschäftsjahr Art. 20 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Haftung Art. 21 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den Mitgliederbeitrag. Jegliche persönliche Haftung und/oder Nachschusspflicht seitens der Mitglieder ist ausgeschlossen.



Schlussbestimmungen

Auflösung

Art. 22 Die Auflösung des Vereins kann durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung bedarf es der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren einsetzt.

Vermögen

Art. 23 Im Falle einer Auflösung des Vereins wird nach Begleichung aller Verpflichtungen das verbleibende Vermögen beim Kantonalen Gewerbeverband Zürich und zwar mit der Auflage, dass es samt Zinsen einem allfällig neu gegründeten Gewerbeverein Seuzach Ohringen Hettlingen zufallen soll, hinterlegt.

Inkrafttreten

Art. 24 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung des Gewerbevereins Seuzach Ohringen Hettlingen vom 16. März 2017 genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen jene vom 10. März 1998.

Seuzach, 16. März 2017

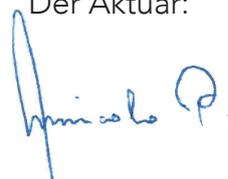
Gewerbeverein Seuzach Ohringen Hettlingen

Die Präsidentin:



Silvia Brunold

Der Aktuar:



Pietro Marincolo